



## **Weitere umweltrelevante Informationen**

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

- > Landkreis Oder-Spree vom 26.09.2022
- > Landesumweltamt Brandenburg vom 21.09.2022
- > Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 21.09.2022

**Landkreis Oder-Spree****Der Landrat**

untere Bauaufsichtsbehörde



Postanschrift:  
Landkreis Oder-Spree, Breilscheidstr. 7 15848 Beeskow

Dezernat: III - Bauen, Ordnung und Umwelt  
Amt: Bauordnungsamt - AG Bauleitplanung  
Dienstgebäude: 15848 Beeskow  
Rathenaustraße 13  
Haus C, Zimmer 20

Bürgermeister  
der Stadt Erkner  
Herrn Henryk Pilz  
Friedrichstraße 6-8  
15537 Erkner

Ansprechpartner(in):  
Telefon:  
Telefax:  
E-Mail:



Aktenzeichen:	eingegangen am:	Datum:	<b>26. September 2022</b>
63.02-51.10.20-20281-22-92	05.09.2022		
Grundstück:	<b>Erkner, ~</b>		
Gemarkung:	Erkner	Erkner	
Flur:	1	1	
Flurstück:	1120	1118	
Anlass:	<b>Stellungnahme zum B-Planentwurf Nr. 25 "Sportanlage Gerhart-Hauptmann-Straße" gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</b>		

**Planungsabsicht:** Entwicklung Gemeinbedarfsfläche für Bauhof und Sportanlagen  
**Fläche:** 5559 m<sup>2</sup>  
**Planungsstand:** 02.09.2022

Sehr geehrter Herr Pilz,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren.  
Zum Planentwurf äußern sich die beteiligten Ämter und Behörden wie folgt:

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
  - Umweltamt – SG untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
  - Umweltamt – SG untere Wasserbehörde
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

**Umweltamt**  
**Sachgebiet untere Naturschutzbehörde**

Aufgrund der noch vollständig fehlenden Fachdaten kann keine fundierte naturschutzfachliche Stellungnahme abgegeben werden. Die Stellungnahme basiert auf den Eindrücken der Ortsbesichtigung.

Eine angegebene E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per Email ist folgende E-Mail-Adresse einzurichten worden: [vpa@landkreis-oder-spree.de](mailto:vpa@landkreis-oder-spree.de). Rahmenbedingungen siehe [www.los.de/vpa](http://www.los.de/vpa).

Sprechzeiten:	Telefon: 03366 35-0	Bankverbindung	Sparkassa Oder-Spree
Di / Do 09 - 12 / 13 - 18 Uhr	Telefax: 03366 35-1111	BIC:	WELADED1105
Mi / Fr nach Vereinbarung	Internet: <a href="http://www.los.de">www.los.de</a>	IBAN	DE43 1705 5050 2200 6011 77
Mi geschlossen	E-Mail: <a href="mailto:kreisverwaltung@los.de">kreisverwaltung@los.de</a>	Umsatzsteuer ID-Nr.:	DE162705039

### *Einwendungen*

#### *Artenschutz (§44 BNatSchG)*

Durch das Vorhaben werden voraussichtlich Belange des Artenschutzes berührt. Zu untersuchen sind die Tierartengruppen der Europäischen Brutvögel, der Amphibien (Winterquartiere), der Fledermäuse und der Reptilien.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind im weiteren Planungsverlauf in einem Artenschutzfachbeitrag darzustellen. Die Untersuchungen sollten nach Möglichkeit parallel zu den Untersuchungen am benachbarten B-Plan Nr. 14 durchgeführt werden. Es sind dabei auch die geplante Veränderung der benachbarten Quartiere mit zu betrachten.

#### *Biotopschutz (§ 30 BNatSchG)*

Es ist eine Biotopkartierung durchzuführen

#### *Baumschutz*

Die vorhandenen Bäume und sonstigen Gehölze sind im Rahmen der Biotopkartierung zu erfassen. Der absehbare baubedingte Verlust von Gehölzstrukturen ist im Rahmen der Eingriffsreglung zu bilanzieren.

#### *Eingriffsreglung (§ 14 BNatSchG)*

Die zu erwartenden Eingriffe sind zu bilanzieren und ein adäquater Ausgleich zu planen. Sollte eine Maßnahme außerhalb des B-Plans notwendig werden, so empfiehlt die untere Naturschutzbehörde die Pflege der Scharnweber- und Karutzseewiesen weiter sicherzustellen.

#### *Anregungen:*

Die Festsetzungen zu Fassadenbegrünung und Dachbegrünung werden grundsätzlich begrüßt. Allerdings regt die untere Naturschutzbehörde an, auf die Dachbegrünung zugunsten einer PV Anlage zu verzichten.

### **Bauordnungsamt**

#### Aufgabengebiet untere Denkmalschutzbehörde

Durch das o. g. Vorhaben sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand weder Bau- noch Bodendenkmale betroffen.

Werden bei den geplanten Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt gilt § 11 BbgDSchG, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder-bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) **unverzüglich** der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder- Spree ([denkmalschutz@l-os.de](mailto:denkmalschutz@l-os.de)) und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde- [poststelle@bidam-brandenburg.de](mailto:poststelle@bidam-brandenburg.de)) **anzuzeigen** sind.

Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche** unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.

Gemäß §11 (3) BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 (4)).

Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).

**Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen und die vorgenannten Auflagen aktenkundig zu belehren und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.**

#### Aufgabengebiet Bauleitplanung

Der B-Plan soll die Voraussetzungen für die Errichtung einer 2-Feld-Sporthalle und einer Außensportanlage (Schulsportanlage) schaffen. Es soll die Möglichkeit bestehen, diese Anlagen auch außerschulisch zu nutzen.

Das Plangebiet schließt unmittelbar an vorhandene Wohnbebauung an.

Hier ist dem Aspekt von auftretendem Sport- und Freizeitlärm Rechnung zu tragen. Die vorhandene Wohnbebauung ist zu schützen. An der Grenze zum benachbarten Wohngebiet müssen möglicherweise bauliche Lärmschutzmaßnahmen getroffen werden.

#### **Stabsstelle Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz** Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz

Die Stadt Erkner hat als örtlicher Träger des Brandschutzes (§ 2 BbgBKG) in ihrem Bereich die Löschwasserversorgung zu gewährleisten (§ 3 BbgBKG). Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn die Anforderungen des DVGW- Arbeitsblatts W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ erfüllt sind (Pkt. 3.1 VVBbgBKG). Die nächste normgerechte Entnahmestelle (Hydrant) darf sich max. 300 m von jedem Gebäudeteil entfernt befinden.

Ist die Versorgung durch die Trinkwasserversorgung (Hydranten) nicht ausreichend gegeben, muss die Versorgung über normgerechte Alternativen gesichert werden. Diese wären unerschöpfliche offene Gewässer (ggf. mit normgerechten Sauganschluss (DIN 14244); bei einziger Entnahmemöglichkeit auch frostsicher, Löschwasserbrunnen (DIN 14220), Löschwasserteiche (DIN 14210) oder unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230).

Die Verkehrsflächen müssen mind. die Anforderungen der „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ (§ 5 MBO) erfüllen.

Liegen Gebäudeteile weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, können in späteren Genehmigungsverfahren Feuerwehrezufahrten bzw. Feuerwehrflächen auf Grundstücken verlangt werden (BbgBO).

Anliegende Grundstücke und Löschwasserentnahmestellen müssen während der späteren Baumaßnahmen für Feuerwehren erreichbar bleiben.

Freundliche Grüße

im Auftrag





Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

CESA Investment GmbH & Co. KG  
Abteilung Stadtplanung  
Sophie-Charlotten-Straße 33  
14059 Berlin

Bearb.: [REDACTED]  
Gesch-Z.: LFU-TOEB-  
3700/136+28#314893/2022  
Hausruf: [REDACTED]  
Fax: [REDACTED]  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de](mailto:Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de)

Cottbus, 21. September 2022

**Bebauungsplan Nr. 25 "Sportanlage Gerhart-Hauptmann-Straße" der Stadt Erkner**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 02.09.2022
- Begründung 02.09.2022
- Planzeichnung, 02.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Für die Belange zum Naturschutz ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree zuständig.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 21. September 2022 durch [REDACTED] schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

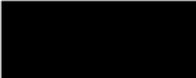
Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke



## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 25 "Sportanlage Gerhart-Hauptmann-Straße" der Stadt Erkner
Ansprechpartner*In: Telefon: E-Mail:	 TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b>
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

<b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b>
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

#### 4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Mit dem Bebauungsplan Nr. 25 „Sportanlage Gerhart-Hauptmann-Straße“ der Stadt Erkner sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer 2-Feld-Sporthalle und Außensportflächen für den Schulsport des Carl-Bechstein-Gymnasiums sowie für die Sicherung des Bauhofes Erkner geschaffen werden. Geplant ist die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen „sportlichen Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ und „Bauhof der Stadt Erkner“.

Auf der Fläche für den Gemeinbedarf „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ ist auch eine außerschulische Nutzung der Sportanlagen vorgesehen (siehe Textliche Festsetzung 1).

Das Plangebiet ist im FNP der Stadt Erkner als Grünfläche dargestellt.

#### Stellungnahme:

##### Rechtsgrundlage

*Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.*

*Gemäß § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.*

Immissionsschutzrechtliche Belange können durch die Auswirkungen der geplanten Nutzungen durch Geräuschemissionen auf die umgebenden schutzbedürftigen Nutzungen und durch die Einwirkungen der angrenzenden Bahnstrecke durch Geräuschemissionen berührt sein.

Für die weitere Planung ergehen nachfolgende Hinweise:

#### Planung Fläche für den Gemeinbedarf „sportlichen Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“

Geplant ist lt. städtebaulichem Konzept, Kap. 7, innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ eine Sporthalle mit Außensportanlagen zu errichten. Die Sporthalle liegt dabei im östlichen Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf (nahe Bahnstrecke), die Außensportanlagen sind im städtebaulichen Konzept nicht verortet. Weiterhin ist die Errichtung der erforderlichen Stellplätze auf der Fläche für den Gemeinbedarf beabsichtigt. Die

Erschließung erfolgt über eine im südlichen Plangebiet befindliche Zufahrt, die auch gleichzeitig den Bauhof erschließt.

Eine außerschulische Nutzung der Sportanlagen soll lt. textlicher Festsetzung 1 zulässig sein.

Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen außerhalb des Plangebietes:

Für die Beurteilung der Geräuschimmissionen, die durch den Schulbetrieb verursacht werden, stehen keine Beurteilungsvorschriften zur Verfügung. Schulen sind grundsätzlich als sozialadäquat zu betrachten.

Trotzdem kann es zu Schallimmissionen an der benachbarten Wohnbebauung kommen. Als relevante Quellen sind die haustechnischen Anlagen auf den Gebäuden, Anliefervorgänge und Parkbewegungen zu betrachten. Als maßgebliche Immissionsorte sind die nördlich und westlich angrenzenden Wohnnutzungen in der Straße Gerhart-Hauptmann-Straße 10 und Ernst-Thälmann-Straße 21 zu betrachten. Aufgrund der sich darstellenden geringen Entfernung zu den umliegenden Wohnbebauungen sind Nutzungskonflikte derzeit nicht auszuschließen. Für die Schulnutzung sollte der Lärmschutz in der Planung angemessen berücksichtigt werden. Technische Anlagen an den Gebäuden, von denen Geräusche ausgehen, sollten einen angemessenen Abstand zu den vorhandenen Wohnbebauungen wahren.

Weiterhin können sich durch die als zulässig bestimmte außerschulische Nutzung der Fläche Auswirkungen durch Geräuschimmissionen auf die o.g. schutzbedürftigen Wohnnutzungen ergeben.

Die Auswirkungen der außerschulischen Nutzung der Sportanlagen, die unter den Anwendungsbereich der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) fallen, können für die Abwägung der Belange relevant sein, wenn eine intensive Nutzung auch in den Ruhezeiten und die Nutzung geräuschrelevanter Sportarten z.B. Fußball vorgesehen sind. Auswirkungen durch die Sporthalle (2-Feld) sind zu erwarten, wenn außerschulische Veranstaltungen und eine Nutzung im Nachtzeitraum vorgesehen sind. Hierzu sind nähere Angaben im Nutzungskonzept zu treffen. Bisher wurde in der Begründung, Kap. 9.3.2, lediglich der Ausschluss von Veranstaltungen benannt (Interesse des Landkreises).

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird empfohlen, die Auswirkungen der Sportanlagen / Sporthalle sowie der dazugehörigen Parkbewegungen näher zu betrachten. Durch die Sportanlagen sind die Immissionsrichtwerte (IRW) der 18. BImSchV im Bereich der angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen einzuhalten. Da für den Bau von neuen Sportanlagen innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf noch keine detaillierten Planungen vorliegen, sollte in der Begründung auf die Einhaltung der IRW der 18. BImSchV hingewiesen werden. Der entsprechende Nachweis ist bei Vorliegen einer hinreichend verfestigten Planung im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

Schutzanspruch der Fläche für den Gemeinbedarf gegenüber Verkehrslärm (hier: Schiene):

Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 enthält weder für die auf Flächen für den Gemeinbedarf möglichen Gebäude noch für die möglichen Bereiche im Freien (z.B. Außensportanlagen) schalltechnische Orientierungswerte. Dennoch ist für den Außenbereich der Schulen, hier: Sportanlagen, ein Schutzanspruch zu berücksichtigen. Dieser orientiert sich an der Einhaltung des schalltechnischen Orientierungswertes tags von 55 dB(A) für Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen gemäß DIN 18005-1/Beiblatt 1.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht zu berücksichtigen ist, dass sich für Sportplätze bei einwirkenden hohen Mittelungspegeln Einschränkungen der Nutzung (beim Sportplatz zum Beispiel der Kommunikation während des Sportunterrichts) ergeben können. Als oberer Schwellenwert wird ein Beurteilungspegel von 62 dB(A) tags empfohlen, da bei diesem Wert die Verständlichkeit für Anweisungen von Aufsichtspersonen gewahrt wird.

Nach der Umgebungslärmkartierung, Runde 4, des Eisenbahnbundesamtes, befindet sich das östliche Plangebiet im Lärmindex LDEN (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) von 65 dB(A) - 69 dB(A) und das westliche Plangebiet im Lärmindex LDEN von 60 dB(A) - 64 dB(A) (<https://geoportal.eisenbahnbundesamt.de>).

Zu den einwirkenden Geräuschemissionen durch Verkehrslärm (hier: Schiene) sind bisher in der Begründung keine Aussagen getroffen worden. Dies ist nachzuholen.

Wenn die Ziele zum Schutzanspruch nicht erreicht werden, sollten weitere Maßnahmen geprüft werden, die eine Einhaltung ermöglichen (z. B. Baukörperanordnung zur Schaffung ruhiger Bereiche). Dies sollte in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt werden.

#### Planung Flächen für den Gemeinbedarf „Bauhof der Stadt Erkner“

Zur Fläche für den Gemeinbedarf „Bauhof der Stadt Erkner“ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Nutzungskonflikte sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Fläche des Bauhofes nicht zu erwarten.

Dieses Dokument wurde am 19. September 2022 durch [REDACTED] schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 25 "Sportanlage Gerhart-Hauptmann-Straße" der Stadt Erkner; LK Oder-Spree
Ansprechpartner*In:	██████████
Referat:	W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren)
Telefon:	██████████
E-Mail:	████████████████████

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b>
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

<b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b>
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p><b>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</b></p> <p>Die Versiegelung der Bebauungsflächen sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 1 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.</p>	

Dieses Dokument wurde am 9. September 2022 durch [REDACTED] schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

CESA Investment GmbH KG

z.Hd. [REDACTED]

09/2022/ [REDACTED]

Sophie-Charlotten-Straße 33

Potsdam, den 21.09.2022

14059 Berlin

tel.: [REDACTED]

Vorab per Mail: [REDACTED]

**Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zum  
Bebauungsplan Nr. 25 „Sportanlage Gerhart-Hauptmann-Straße 20,  
Erkner, Fl. 001, Flst. 1120+1118  
Vorentwurf: Stand 02.09.2022**

Ihr Zeichen: ohne

Ihre Mail vom 02.09.2022

Sehr geehrter [REDACTED]

die Verbände bedanken sich für die frühe Beteiligung am o.g. Planverfahren und nehmen wie folgt Stellung:

Geplant ist die Errichtung einer Sportanlage an der Gerhart-Hauptmann-Straße in Erkner im bauplanungsrechtlichen Außenbereich.

Die ca. 6.000m<sup>2</sup> große Planfläche ist bislang nur geringfügig bebaut.

Nördlich grenzt Wohnbebauung und südlich die Friedhofsfläche an.

Die Planfläche selber ist neben Gehölzbestand entlang der Bahngleise charakterisiert durch wiesenartige Offenlandfläche.

Die Planfläche ist kein flächenmäßiger Bestandteil von Schutzgebietsflächen bzw. geschützten Naturlandschaften gemäß BNatSchG.

Allerdings steht die Planung den Vorgaben des FNP (Grünfläche) entgegen. Diesbezüglich wird ein Änderungsverfahren notwendig.

Grundsätzliche Bedenken gegenüber der Errichtung einer Sportanlage bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht nicht, zumal für das Vorhaben Gemeinwohlbelange geltend gemacht werden können.

Insbesondere die entlang der Bahngleise bestehenden Grünstrukturen (Bäume/Gehölze) sind zum Landschaftsschutz und aus Immissionsschutzgründen zu erhalten.

Für die verbleibende Fläche wird ein Artenschutzfachgutachten gefordert.  
Darüber hinaus fordern wir die Erstellung eines Umweltberichtes und die Anwendung der Eingriffsregelung.

Anstelle der geplanten Dachbegrünung der Sporthalle ist hier die Aufbringung von Solarmodulen zu prüfen.

Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren einschließlich der Kenntnissgabe des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen